

## RICHTLINIE 1999/57/EG DER KOMMISSION

vom 7. Juni 1999

### zur Anpassung der Richtlinie 78/764/EWG des Rates über den Führersitz von land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen auf Rädern an den technischen Fortschritt

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

#### Artikel 2

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 74/150/EWG des Rates vom 4. März 1974 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen auf Rädern <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 11,

gestützt auf die Richtlinie 78/764/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Führersitz von land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen auf Rädern <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/54/EG, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Zur Verbesserung der Sicherheit sind nunmehr die Bestimmungen für den Einbau des Führersitzes unter Berücksichtigung ergonomischer Grundsätze genauer festzulegen.
- (2) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen stehen in Einklang mit der Stellungnahme des durch Artikel 12 der Richtlinie 74/150/EWG eingesetzten Ausschusses zur Anpassung an den technischen Fortschritt —

- (1) Ab dem 1. Juli 2000 dürfen die Mitgliedstaaten
  - weder für einen Zugmaschinentyp die EG-Typgenehmigung oder die Ausstellung des in Artikel 10 Absatz 1 dritter Gedankenstrich der Richtlinie 74/150/EWG vorgesehenen Typgenehmigungsbogens oder die Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung verweigern,
  - noch das erstmalige Inverkehrbringen der Zugmaschinen verbieten,

wenn die betreffenden Zugmaschinen die Vorschriften der Richtlinie 78/764/EWG, in der Fassung der vorliegenden Richtlinie, erfüllen.

- (2) Ab dem 1. Januar 2001 dürfen die Mitgliedstaaten
  - den in Artikel 10 Absatz 1 dritter Gedankenstrich der Richtlinie 74/150/EWG vorgesehenen Typgenehmigungsbogen nicht mehr ausstellen, wenn der betreffende Zugmaschinentyp die Vorschriften der Richtlinie 78/764/EWG, in der Fassung der vorliegenden Richtlinie, nicht erfüllt,
  - die Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung verweigern, wenn der betreffende Zugmaschinentyp die Vorschriften der Richtlinie 78/764/EWG, in der Fassung der vorliegenden Richtlinie, nicht erfüllt.

#### Artikel 3

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

#### Artikel 1

Nummer 1.1.5 des Anhangs IV der Richtlinie 78/764/EWG erhält folgende Fassung:

„1.1.5. Ist der Sitz nur in der Längsrichtung und in der Höhe verstellbar, so muß die durch den Sitzbezugspunkt verlaufende Längsachse parallel zu der durch den Mittelpunkt des Lenkrads verlaufenden senkrechten Längsebene der Zugmaschine sein, wobei eine seitliche Abweichung von 100 mm zulässig ist.“

- (1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens bis zum 30. Juni 2000 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 84 vom 28.3.1974, S. 10.

<sup>(2)</sup> ABl. L 277 vom 10.10.1997, S. 24.

<sup>(3)</sup> ABl. L 255 vom 18.9.1978, S. 1.

*Artikel 4*

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Artikel 5*

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 7. Juni 1999

*Für die Kommission*  
Martin BANGEMANN  
*Mitglied der Kommission*

---